

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 10/21/22

den 05.12.2021

Urteil

In der Sportrechtssache Vorkommnisse des Spielers X (MTV Dannenberg) beim Meisterschaftsspiel der Kreisliga Heide-Wendland vom 14.11.2021 zwischen den Vereinen SV Lemgow-Dangenstorf und MTV Dannenberg hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 04.12.2021 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Spieler X (MTV Dannenberg) wird wegen Tätlichkeit in zwei Fällen gem. § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung eine Sperrstrafe von zehn Monaten, beginnend am 14.11.2021 und endet mit Ablauf des 14.09.2022 verhängt. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Winterpause liegt, wird gegen den Spieler X zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro ausgesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung der MTV Dannenberg.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung zulässig.

I. Sachverhalt:

In der 88. Spielminute des Meisterschaftsspiels der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Vereinen SV Lemgow-Dangenstorf und MTV Dannenberg verlor der Spieler X vom MTV Dannenberg in der gegnerischen Spielhälfte in unmittelbarer Nähe der Eckfahne einen Zweikampf, wobei nach einem regelkonformen Körperkontakt mit dem Gegenspieler, der Ball im Seitenaus landete. Als der anschließende Einwurf durch einen Spieler der gastgebenden Mannschaft ausgeführt werden sollte, trat der Spieler X im Vorbeilaufen nach seinem Gegenspieler. Aufgrund dieser versuchten Tätlichkeit wurde er vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesen. Anschließend lief der Spieler X aus kurzer Entfernung zügig auf den Schiedsrichter zu, rief „Nein“, senkte den Kopf bis in Bauchhöhe und drückte dabei den Kopf energisch in den Oberkörper des Schiedsrichters. Durch hinzukommende Mitspieler konnte der Spieler X weggezogen werden. Der Schiedsrichter wurde nicht verletzt, er konnte das Spiel anschließend fortsetzen.

Diese Angaben beruhen auf die Aussage des Schiedsrichters. Auf seinen vollständigen Sonderbericht, der sich bei den Akten befindet, wird Bezug genommen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auf Antrag des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 20.11.2021 wurde am 21.11.2021 dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, unter Fristsetzung konnten und sollten Stellungnahmen und/oder Erklärungen abgegeben werden. Auch auf die mögliche Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigen Verfahren wurde hingewiesen.

Der Schiedsrichter bestätigt nochmals seine Angaben im Sonderbericht, ein Assistent hat lediglich einen Tritt wahrgenommen der zweite Assistent hat sich nicht geäußert.

Vom betroffenen Spieler X selber erfolgte keine Stellungnahme, ebenso keine seines Vereins MTV Dannenberg. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, sodass insbesondere aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie im schriftlichen Verfahren geurteilt wurde.

II. Entscheidungsgründe

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist vom Vorliegen des Sachverhaltes überzeugt. Die Überzeugung ergibt sich aus dem Sonderbericht des Schiedsrichters. Nach Prüfung des Sachverhaltes erscheinen die Angaben des Schiedsrichters gem. § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung glaubhaft, dass der Spieler X zunächst nach seinem Gegenspieler trat und dass er, nachdem er für diese Aktion auf Dauer des Feldes verwiesen wurde, seinen Kopf in den Oberkörper des Schiedsrichters hineinstieß.

Hierbei handelt es sich um zwei Tätlichkeiten, wegen dieser ist der Betroffene gemäß § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung auch zu bestrafen. Eine Tätlichkeit besteht im Allgemeinen aus Handlungen, welche in jeglicher Form, ohne Kampf um den Ball und in der Spielruhe stattfinden sowie dem Gedanken eines fairen Wettkampfes widersprechen oder gegen das Sportrecht verstoßen. Die Rechts- und Verfahrensordnung sieht für Tätlichkeit drei Wochen bis zu 12 Monate Sperre, evtl. Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer, vor. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 250,00 Euro verhängt werden.

Der Betroffene trat nach dem Spieler des Vereins SV Lemgow - Dangenstorf, obwohl sich der Ball bereits im Seitenaus befand. Ein fahrlässiges Handeln hat das Kreissportgericht nicht erkannt, vielmehr geht das Kreissportgericht davon aus, dass der Betroffene aus Verärgerung über den verlorenen Zweikampf und einer für ihn nachteiligen Entscheidung sich sein allgemeiner Frust in der Aktion gegen den Gegenspieler entlud. Hierbei ist es unerheblich ob er den Gegenspieler traf oder nicht, da bereits der Versuch strafbar ist.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Wegen dieser Aktion ist er zu Recht vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesen worden.

Das anschließende Verhalten des Betroffenen gegenüber dem Schiedsrichter bewertet das Sportgericht als besonders schwerwiegend. Der Betroffene ging mit dem Kopf in Bauchhöhe voraus auf den Schiedsrichter los und drückte dabei seinen Kopf in den Oberkörper des Schiedsrichters hinein. Damit wollte er ihn gezielt angreifen, wenn nicht gar verletzen.

Eine Affekthandlung sieht das Sportgericht nicht, vielmehr hat der Betroffene mit Wissen und Wollen versucht den Schiedsrichter massiv zu schädigen, da er mit seiner vorangegangenen nachteiligen Entscheidung offensichtlich nicht einverstanden war. Nach Überzeugung des Kreissportgerichts kam der Angriff für den Schiedsrichter völlig überraschend. Aufgrund der geringen Entfernung von ca. vier Metern, die zwischen den beiden Personen lag, hat der Schiedsrichter kaum die Möglichkeit gehabt zu reagieren, um den Angriff auszuweichen bzw. abzuwenden. Glücklicherweise ist es zu keinen weiteren Aktionen gegenüber dem Schiedsrichter gekommen, da der Betroffene von seinen Mitspielern vor weiteren Angriffen abgehalten werden konnte.

Aufgrund des gezielten Angriffs hätte der Schiedsrichter das Spiel durchaus abbrechen können, ihm ist es jedoch hoch anzurechnen, dass er das Spiel anschließend bis zum Ende weiterleitete.

Bei der Strafzumessung ist zu Lasten des Betroffenen zu sehen, dass innerhalb kürzester Zeit zwei Tätlichkeiten unterschiedlicher Intensität begangen wurden. Besonders verwerflich ist, dass der Betroffene dabei insbesondere ein rücksichtsloses Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter gezeigt hat. Aus Sicht des Kreissportgerichts ist eine Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter daher auch härter zu betrafen als eine Tätlichkeit unter Spielern, denn Schiedsrichter sind für die Durchführung eines geordneten Spiels verantwortlich und müssen auch besonders geschützt werden.

Ferner war zu berücksichtigen, dass der Betroffene bei seinem Kopfstoß gegenüber dem Schiedsrichter nicht von selbst innehielt, sondern erst von seinen Mitspielern vom Schiedsrichter weggezogen werden musste.

Erschwerend tritt hinzu, dass der Betroffene bereits im Jahr 2018 wegen einer Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter für zehn Monate gesperrt wurde und er bei der damaligen

Kreissportgericht Heide-Wendland



mündlichen Verhandlung bereits wenig Einsicht und Reue zeigte (siehe Urteil Kreissportgericht Heide-Wendland vom 10.10.2018, Aktenzeichen: 06/18/19).

Entlastende Momente sind nicht zu erkennen, zumal sich der Betroffene auch nicht zu den Tatvorwürfen geäußert hat, obwohl der dazu die Möglichkeit gehabt hätte.

Insgesamt stellt das Verhalten des Betroffenen zwei schwerwiegende Verfehlungen dar, die insoweit verhängte Sperrstrafe von insgesamt zehn Monaten ist aufgrund der Heftigkeit gerade noch ausreichend.

Mildere Mittel, wie eine Bewährungsstrafe, kommen nicht in Betracht. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Winterpause liegt, ist zum Sühnezweck zusätzlich eine Geldstrafe von 150,00 Euro verhängt worden.

Das Kreissportgericht hat in Anbetracht der offensichtlich niedrigen Hemmschwelle des Betroffenen, insbesondere gegenüber dem Schiedsrichter, auch die Möglichkeit der Höchststrafe von 12 Monaten in Erwägung gezogen, davon jedoch gerade noch Abstand genommen.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des MTV Dannenberg.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt

festgesetzt:

a. Gebühren	--
b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht)	--
c. Post- und Telekommunikation (pauschal)	10,00 Euro
d. sonstige Kosten (pauschal)	20,00 Euro
e. Auslagen Zeugen/Beteiligte	--
f. Sonstige Kosten	--

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Geldstrafe: **150,00 Euro**

Gesamtkosten: **180,00 Euro**

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, trägt der Spieler **X** unter Vereinshaftung des MTV Dannenberg.